

Allgemeine Gebührenverordnung (AGebV)

AGebV

Ausfertigungsdatum: 11.02.2015

Vollzitat:

"Allgemeine Gebührenverordnung vom 11. Februar 2015 (BGBl. I S. 130), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1701) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 17.10.2018 I 1701

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 20.2.2015 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 22 Absatz 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet die Bundesregierung:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieser Verordnung sind für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (gebührenfähige Leistungen) im Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes:

1. Vorgaben zur Ermittlung der kostendeckenden Gebühr nach § 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes einschließlich der Bemessung von Zeitgebühren,
2. die Festlegung von Gebühren für Beglaubigungen.

Abschnitt 2 Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

§ 2 Grundsätze

(1) Die kostendeckende Gebühr muss diejenigen durchschnittlichen Kosten aller an der Leistungserbringung beteiligten öffentlichen Stellen decken, die

1. mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind und
2. nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind.

(2) Die Gebührenberechnung soll dem Handbuch zur Kosten- und Leistungsrechnung in der Bundesverwaltung (GMBI 2013 S. 1235) entsprechen. Die Regelungen der §§ 3 bis 8 gehen vor.

(3) Die Regelungen zur Ermittlung der kostendeckenden Gebühr bilden die Grundlage für die Regelungen in den Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes.

§ 3 Kosten der gebührenfähigen Leistung

(1) Mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind die Kosten für Tätigkeiten und Prozesse, die für die Leistungserbringung notwendig sind und

1. durch die Leistungserbringung selbst verursacht werden oder

2. durch Neben- und Zusatzleistungen verursacht werden, die mit der eigentlichen Leistungserbringung in einem ausreichend engen Sachzusammenhang stehen.

(2) Insbesondere folgende Kosten nach Absatz 1 Nummer 2 werden als Gemeinkosten anteilig erfasst:

1. Kosten für die Leitung,
2. Kosten für die Bereitstellung und Bereithaltung der allgemeinen Verwaltungsbereiche,
3. Kosten für die Rechts- und Fachaufsicht sowie
4. Kosten für sonstige Bereiche, die die Leistungserbringung vorbereiten, nachbereiten oder sonst unterstützen.

§ 4 Pauschalierung und Typisierung

Lassen sich die Kosten nach § 3 nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand ermitteln, können sie unter Anwendung pauschalierender und typisierender Maßstäbe näherungsweise ermittelt werden.

§ 5 Berücksichtigung der Auslagen

(1) Soweit Auslagen in die Ermittlung der Gebühren einzubeziehen sind, können sie eingerechnet werden in:

1. die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Anlage 1,
2. die besonderen pauschalen Stundensätze nach Anlage 2 oder
3. die Kosten, die durch eine Kosten-und-Leistungs-Rechnung ermittelt worden sind.

(2) Haben die einzubeziehenden Auslagen keinen ausreichenden Bezug zur Anzahl der geleisteten Stunden oder fallen sie für die gebührenfähige Leistung nur einmal an, so sind sie zu dem Bestandteil der kostendeckenden Gebühr, der sich aus den Stundensätzen ergibt, hinzuzurechnen.

(3) Soweit Auslagen gesondert abzurechnen sind, dürfen sie nicht in die kostendeckende Gebühr einbezogen werden.

§ 6 Gegenstand der Kostenermittlung

(1) Gegenstand der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten ist ausschließlich die unter den Gebührentatbestand fallende gebührenfähige Leistung. Mehrere sachlich zusammenhängende gebührenfähige Leistungen können zu einem einheitlichen Gebührentatbestand zusammengefasst werden.

(2) Folgende Kosten dürfen bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden:

1. Kosten, die bereits in Kostenpositionen der zu berechnenden oder einer anderen gebührenfähigen Leistung enthalten sind,
2. Kosten für eine andere nicht gebührenfähige Leistung,
3. Kosten in Form von Mindereinnahmen, die durch eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung entstehen,
4. Kosten in Form von Mindereinnahmen, die durch eine nicht fristgerechte oder nicht erfolgte Zahlung, insbesondere durch eine Stundung oder einen Erlass, entstehen.

§ 7 Kalkulatorische Kosten

(1) Als kalkulatorische Kosten sind ausschließlich die folgenden Kosten ansatzfähig:

1. kalkulatorische Versorgungszuschläge,
2. kalkulatorische Abschreibungen,
3. kalkulatorische Zinsen,
4. kalkulatorische Mieten,
5. kalkulatorische Wagnisse.

(2) Die Versorgungskosten für Beamtinnen und Beamte sind ausschließlich als kalkulatorischer Versorgungszuschlag anzusetzen. Der Zuschlag ist auf die Durchschnittsbezüge der Beamtinnen und Beamten anzusetzen, und zwar in folgender Höhe:

1. 27,9 Prozent für den einfachen und den mittleren Dienst,
2. 29,3 Prozent für den gehobenen Dienst,
3. 36,9 Prozent für den höheren Dienst.

Abweichend von Satz 2 ist der Zuschlag auf die Durchschnittsbezüge der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Höhe von 32,6 Prozent anzusetzen.

(3) Der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder die Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde zu legen.

(4) Der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des gebundenen Kapitals wird vom Bundesministerium der Finanzen festgesetzt. Er wird vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

(5) Bei Ansatz einer kalkulatorischen Miete dürfen bezüglich desselben Sachverhalts keine kalkulatorischen Abschreibungen, keine kalkulatorischen Zinsen und keine kalkulatorischen Wagnisse berücksichtigt werden. Auch darf die kalkulatorische Miete keinen Unternehmergewinn enthalten.

(6) Nicht als kalkulatorisches Wagnis ansatzfähig ist der Ausfall von Gebührenforderungen.

§ 8 Verteilung der Gemeinkosten

(1) Für die Verteilung der Gemeinkosten sind sachgerechte Maßstäbe anzuwenden, die an den für die gebührenfähige Leistung erforderlichen Zeit-, Personal- oder Sachaufwand anknüpfen sollen.

(2) Ist eine Verteilung der Gemeinkosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich, so werden sie mit einem angemessenen prozentualen Zuschlag auf die Einzelkosten angesetzt.

§ 9 Festgebühr

(1) Die Festgebühr ist wie folgt zu berechnen:

1. nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, auf der Grundlage
 - a) der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Anlage 1 oder
 - b) der besonderen pauschalen Stundensätze nach Anlage 2 oder
2. auf der Grundlage der Kosten, die durch eine Kosten-und-Leistungs-Rechnung ermittelt worden sind.

(2) Die Berechnungsmethoden können miteinander kombiniert werden.

§ 10 Zeitgebühr

(1) Die Zeitgebühr ist nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung im Einzelfall erforderlich ist, zu bestimmen.

(2) Der Berechnung der Zeitgebühr sind folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

1. die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Anlage 1,
2. die besonderen pauschalen Stundensätze nach Anlage 2 oder
3. die Stundensätze, die durch eine Kosten-und-Leistungs-Rechnung ermittelt worden sind.

(3) Die Berechnungsmethoden können miteinander kombiniert werden.

(4) Bei der Festsetzung einer Zeitgebühr ist für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des jeweiligen Stundensatzes anzusetzen.

§ 11 Rahmengebühr

Die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr ergeben sich

1. durch Multiplikation des für die gebührenfähige Leistung ermittelten
 - a) niedrigsten Stundensatzes mit dem niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, und
 - b) höchsten Stundensatzes mit dem höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, oder
2. aus den durch eine Kosten-und-Leistungs-Rechnung ermittelten niedrigsten und höchsten Kosten.

Für die Ermittlung der Stundensätze nach Satz 1 Nummer 1 gilt § 9 entsprechend.

Abschnitt 3 Einheitliche Gebühren

§ 12 Gebühren für Beglaubigungen

(1) Die Gebühr beträgt 10,40 Euro je Beglaubigungsvermerk für die Beglaubigung von

1. durch die beglaubigende Behörde selbst hergestellten
 - a) elektronischen oder nichtelektronischen Kopien,
 - b) Ausdrucken elektronischer Dokumente,
2. elektronischen Dokumenten, die die beglaubigende Behörde zur Abbildung eines Schriftstücks selbst hergestellt hat,
3. Unterschriften und Handzeichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Vertretungen des Bundes im Ausland.

Abschnitt 4 Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 1, § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 10 Absatz 2 Nummer 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 1701 - 1706)

Teil A
Allgemeine pauschale Stundensätze
(Pauschalsätze der Kosten eines Standardarbeitsplatzes in der Bundesverwaltung)

Kostenblock	Stundensatz in Euro	
Abschnitt 1 Personaleinzel- und Sacheinzelkosten		
1. mit Gemeinkostenzuschlag		
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,89 Euro gekürzt werden. Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,06 Euro gekürzt werden.	Verwaltungsbeschäftigte	
	einfacher Dienst	47,75
	mittlerer Dienst	55,30
	gehobener Dienst	68,66
	höherer Dienst	86,01
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,87 Euro gekürzt werden.	Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte	

Kostenblock		Stundensatz in Euro
<p>Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,06 Euro gekürzt werden.</p> <p>Wenn Hubschrauber als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,13 Euro gekürzt werden.</p> <p>Wenn Boote oder Schiffe als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,05 Euro gekürzt werden.</p> <p>Wenn Wasserwerfer als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,05 Euro gekürzt werden.</p>	einfacher Dienst	49,66
	mittlerer Dienst	57,79
	gehobener Dienst	69,44
	höherer Dienst	89,80
2. ohne Gemeinkostenzuschlag		
<p>Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,70 Euro gekürzt werden.</p> <p>Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,05 Euro gekürzt werden.</p>	Verwaltungsbeschäftigte	
	einfacher Dienst	37,28
	mittlerer Dienst	43,17
	gehobener Dienst	53,60
	höherer Dienst	67,14
<p>Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,68 Euro gekürzt werden.</p> <p>Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,05 Euro gekürzt werden.</p> <p>Wenn Hubschrauber als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,10 Euro gekürzt werden.</p> <p>Wenn Boote oder Schiffe als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,04 Euro gekürzt werden.</p> <p>Wenn Wasserwerfer als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,04 Euro gekürzt werden.</p>	Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte	
	einfacher Dienst	38,77
	mittlerer Dienst	45,12
	gehobener Dienst	54,21
	höherer Dienst	70,10
Abschnitt 2		
Personaleinzelkosten		
1. mit Gemeinkostenzuschlag		
<p>Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,30 Euro gekürzt werden.</p>	Verwaltungsbeschäftigte	
	einfacher Dienst	35,95
	mittlerer Dienst	43,50
	gehobener Dienst	56,86
	höherer Dienst	74,21
<p>Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,30 Euro gekürzt werden.</p>	Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte	
	einfacher Dienst	38,16
	mittlerer Dienst	46,29
	gehobener Dienst	57,93
	höherer Dienst	78,29
2. ohne Gemeinkostenzuschlag		
<p>Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,24 Euro gekürzt werden.</p>	Verwaltungsbeschäftigte	
	einfacher Dienst	28,07
	mittlerer Dienst	33,96
	gehobener Dienst	44,39
	höherer Dienst	57,93

Kostenblock		Stundensatz in Euro
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,23 Euro gekürzt werden.	Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte	
	einfacher Dienst	29,79
	mittlerer Dienst	36,14
	gehobener Dienst	45,23
	höherer Dienst	61,12
Abschnitt 3 Sacheinzelkosten		
1. mit Gemeinkostenzuschlag		
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,59 Euro gekürzt werden. Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,06 Euro gekürzt werden.	Verwaltungsbeschäftigte	
		11,80
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,58 Euro gekürzt werden. Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,06 Euro gekürzt werden. Wenn Hubschrauber als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,13 Euro gekürzt werden. Wenn Boote oder Schiffe als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,05 Euro gekürzt werden. Wenn Wasserwerfer als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,05 Euro gekürzt werden.	Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte	
		11,50
2. ohne Gemeinkostenzuschlag		
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,46 Euro gekürzt werden. Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,05 Euro gekürzt werden.	Verwaltungsbeschäftigte	
		9,21
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,45 Euro gekürzt werden. Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,05 Euro gekürzt werden. Wenn Hubschrauber als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,10 Euro gekürzt werden. Wenn Boote oder Schiffe als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,04 Euro gekürzt werden. Wenn Wasserwerfer als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,04 Euro gekürzt werden.	Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte	
		8,98

Teil B
Herleitung der allgemeinen pauschalen Stundensätze

Kostenblock	Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Durchschnittskosten für den Bund pro Jahr in Euro
1. Personaleinzelkosten		
1.1 Beamtinnen und Beamte		

Kostenblock	Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Durchschnittskosten für den Bund pro Jahr in Euro	
1.1.1 steuerpflichtiges Brutto	A 2	-	
	A 3	27 817	
	A 4	33 676	
	A 5	34 762	
	A 6	35 349	
	einfacher Dienst A 2 bis A 6	34 704	
	A 6	32 123	
	A 7	36 120	
	A 8	40 963	
	A 9	45 511	
	A 9 + Zulage	49 427	
	mittlerer Dienst A 6 bis A 9 + Zulage	42 577	
	A 9	37 879	
	A 10	48 540	
	A 11	54 686	
	A 12	59 780	
	A 13	66 854	
	A 13 + Zulage	71 216	
	gehobener Dienst A 9 bis A 13 + Zulage	53 847	
	A 13	61 424	
	A 14	69 789	
A 15	80 688		
A 16	89 946		
	höherer Dienst A 13 bis A 16	73 551	
1.1.2 Versorgung % von 1.1.1	Verwaltungsbeamtinnen und -beamte		
	einfacher Dienst	27,9	9 682
	mittlerer Dienst	27,9	11 879
	gehobener Dienst	29,3	15 777
	höherer Dienst	36,9	27 140
	Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte		
	einfacher Dienst	32,6	11 314
	mittlerer Dienst	32,6	13 880
	gehobener Dienst	32,6	17 554
	höherer Dienst	32,6	23 978
1.1.3 sonstige Personalnebenkosten			

Kostenblock	Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Durchschnittskosten für den Bund pro Jahr in Euro
	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften sowie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten	2 450
	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	100
	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	400
1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		
1.2.1 steuerpflichtiges Brutto	E 2	30 652
	E 2 (übertarifliche Bezahlung)	29 386
	E 3	33 188
	E 4	33 956
	einfacher Dienst E 2 bis E 4	33 084
	E 5	36 631
	E 6	37 484
	E 7	41 365
	E 8	42 865
	E 9 a	45 461
	mittlerer Dienst E 5 bis E 9 a	39 868
	E 9 b	48 940
	E 10	52 361
	E 11	57 647
	E 12	61 604
	gehobener Dienst E 9 b bis E 12	54 849
	E 13	57 094
	E 14	70 833
	E 15	81 954
	E 15 (übertarifliche Bezahlung)	96 415
höherer Dienst E 13 bis E 15 (übertarifliche Bezahlung)	64 900	
1.2.2 Personalnebenkosten Bezüge	E 2	8 232
	E 2 (übertarifliche Bezahlung)	7 932
	E 3	8 654
	E 4	8 997
	einfacher Dienst E 2 bis E 4	8 682
	E 5	9 721
	E 6	9 980
	E 7	11 307
	E 8	11 633

Kostenblock	Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Durchschnittskosten für den Bund pro Jahr in Euro
	E 9 a	12 179
	mittlerer Dienst E 5 bis E 9 a	10 683
	E 9 b	12 821
	E 10	13 572
	E 11	14 770
	E 12	15 380
	gehobener Dienst E 9 b bis E 12	14 075
	E 13	14 426
	E 14	17 057
	E 15	18 248
	E 15 (übertarifliche Bezahlung)	19 586
	höherer Dienst E 13 bis E 15 (übertarifliche Bezahlung)	15 851
1.2.3 sonstige Personalnebenkosten		
	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	100
	Unfallversicherung Bund und Bahn	250
	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	400
2. Sacheinzelkosten		
2.1 sächliche Verwaltungsausgaben		4 690
	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	
	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	
	Mieten und Pachten	
	Aus- und Fortbildung	
	Dienstreisen	
	Sachverständige	
2.2 Investitionen		2 940
	kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (weniger als 2 Mio. Euro pro Baumaßnahme)	
	Erwerb von Fahrzeugen	
	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	
	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne Informationstechnik)	
	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	

Kostenblock	Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Durchschnittskosten für den Bund pro Jahr in Euro
2.3 Büroräume		7 750
	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	
	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement	
	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	
2.4 pauschaler Abschlag von 2.1 bis 2.3		- 4 %
3. Gemeinkosten		
Zuschlagssatz auf Personaleinzel- und Sacheinzelkosten		28,1 %
4. Personalstruktur Bundesbedienstete		
4.1 Anzahl		
	Verwaltungsbeamtinnen und -beamte	74 612
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	68 546
4.2 Vollzeitäquivalente		
	Verwaltungsbeamtinnen und -beamte	70 920
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	63 637
5. Arbeitsleistung		
Arbeitsstunden		pro Monat
	Beamtinnen und Beamte	137
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	130

Anlage 2 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 10 Absatz 2 Nummer 2)

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1707 - 1712)

Besondere pauschale Stundensätze
(Berechnungsschema für behördenspezifische Pauschalsätze)

Kostenblock	Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Festtitel gemäß Haushaltssystematik des Bundes
1. Personaleinzelkosten		
1.1 Beamtinnen und Beamte		
1.1.1 steuerpflichtiges Brutto	A 2	
	A 3	
	A 4	
	A 5	
	A 6	
	einfacher Dienst A 2 bis A 6	
	A 6	
	A 7	
	A 8	

Kostenblock	Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Festtitel gemäß Haushaltssystematik des Bundes
	A 9	
	A 9 + Zulage	
	mittlerer Dienst A 6 bis A 9 + Zulage	
	A 9	
	A 10	
	A 11	
	A 12	
	A 13	
	A 13 + Zulage	
	gehobener Dienst A 9 bis A 13 + Zulage	
	A 13	
	A 14	
	A 15	
	A 16	
		höherer Dienst A 13 bis A 16
1.1.2 Versorgung % von 1.1.1	Verwaltungsbeamtinnen und -beamte	
	einfacher Dienst 27,9	
	mittlerer Dienst 27,9	
	gehobener Dienst 29,3	
	höherer Dienst 36,9	
	Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte	
	einfacher Dienst 32,6	
	mittlerer Dienst 32,6	
	gehobener Dienst 32,6	
	höherer Dienst 32,6	
1.1.3 sonstige Personalnebenkosten		
	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften sowie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten	Z 441 .1 sowie 443 .3
	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	Z 443 .1
	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	453 .1
		wenn bei Dienstreisen Trennungsgeld als Auslage abgerechnet wird: 5% dieses Titels

Kostenblock	Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Festtitel gemäß Haushaltssystematik des Bundes
	vermischte Personalausgaben – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	459 .9
1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		
1.2.1 steuerpflichtiges Brutto	E 2	
	E 2 (übertarifliche Bezahlung)	
	E 3	
	E 4	
	einfacher Dienst E 2 bis E 4	
	E 5	
	E 6	
	E 7	
	E 8	
	E 9 a	
	mittlerer Dienst E 5 bis E 9 a	
	E 9 b	
	E 10	
	E 11	
	E 12	
	gehobener Dienst E 9 b bis E 12	
	E 13	
	E 14	
	E 15	
	E 15 (übertarifliche Bezahlung)	
höherer Dienst E 13 bis E 15 (übertarifliche Bezahlung)		
1.2.2 Personalnebenkosten Bezüge	E 2	
	E 2 (übertarifliche Bezahlung)	
	E 3	
	E 4	
	einfacher Dienst E 2 bis E 4	
	E 5	
	E 6	
	E 7	
	E 8	
	E 9 a	
	mittlerer Dienst E 5 bis E 9 a	
	E 9 b	
	E 10	

Kostenblock	Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Festtitel gemäß Haushaltssystematik des Bundes
	E 11	
	E 12	
	gehobener Dienst E 9 b bis E 12	
	E 13	
	E 14	
	E 15	
	E 15 (übertarifliche Bezahlung)	
	höherer Dienst E 13 bis E 15 (übertarifliche Bezahlung)	
1.2.3 sonstige Personalnebenkosten		
	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	Z 443 .1
	Unfallversicherung Bund und Bahn	Z 452 02
	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	453 .1 wenn bei Dienstreisen Trennungsgeld als Auslage abgerechnet wird: 5 % dieses Titels
	vermischte Personalausgaben – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	459 .9
2. Sacheinzelkosten		
2.1 sächliche Verwaltungsausgaben		
	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	511 .1
	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	514 .1 wenn Hubschrauber als Auslage abgerechnet werden: 72 % dieses Titels
		wenn Boote oder Schiffe als Auslage abgerechnet werden: 89 % dieses Titels
	Mieten und Pachten	518 .1
	Aus- und Fortbildung	525 .1
	Dienstreisen	527 .1 wenn Dienstreisen als Auslage abgerechnet werden: Ansatz dieses Titels: 0 Euro

Kostenblock	Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Festtitel gemäß Haushaltssystematik des Bundes
	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	Z 526 .2 wenn Sachverständige als Auslage abgerechnet werden: 60 % dieses Titels
	außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	Z 529 .1
	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	532 .1
	behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne Informationstechnik) – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	532 .2
	sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	532 .3 wenn sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte als Auslage abgerechnet werden: Ansatz dieses Titels: 0 Euro
	vermischte Verwaltungsausgaben – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	539 .9
	Öffentlichkeitsarbeit – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	Z 542 .1
	Veröffentlichungen, Fachinformationen – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	Z 543 .1
	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	544 .1
	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	Z 545 .1
	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	547 .1
2.2 Investitionen		
	kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (weniger als 2 Mio. Euro pro Baumaßnahme)	711 .1
	Erwerb von Fahrzeugen	811 .1
		wenn Wasserwerfer als Auslage abgerechnet werden: 87 % dieses Titels
Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	132 .1	

Kostenblock	Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Festtitel gemäß Haushaltssystematik des Bundes
	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	812 .1
	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	812 .2
	Baumaßnahmen von mehr als 2 Mio. Euro im Einzelfall – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	712 .1
2.3 Büroräume		
	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	517 .1
	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement	518 .2
	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	519 .1
2.4 pauschaler Abschlag von 2.1 bis 2.3		- 4 %
3. Gemeinkosten		
Zuschlagssatz auf Personaleinzel- und Sacheinzelkosten in Prozent		
3.1 relevante Organisationseinheiten, die interne Leistungen erbringen		
Leitung		
Stabstellen		
interne Beauftragte (z. B. Datenschutzbeauftragte)		
Controlling		
interne Revision		
Bereich Organisation/Personal/Haushalt (einschließlich Fortbildungsreferate, Gleichstellungsbeauftragte)		
Liegenschaftsverwaltung		
Informationstechnik		
Arbeitsschutz		
Justizariat (ohne Gerichts- und Widerspruchsverfahren)		
Innerer Dienst		
Sprachendienst		
Bibliothek		
Druckerei		
Beihilfestelle (nur für aktive Beamtinnen und Beamte)		
Stelle für Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgeld		
Bezügestelle		
Personalvertretung		
3.2 Rechts- und Fachaufsicht		
4. Personalstruktur		
4.1 Anzahl		

	Beamtinnen und Beamte (gegebenenfalls Differenzierung in Verwaltungsbeamtinnen und -beamte sowie Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte)	
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
4.2 Vollzeitäquivalente		
	Beamtinnen und Beamte (gegebenenfalls Differenzierung in Verwaltungsbeamtinnen und -beamte sowie Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte)	
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
	Beamtinnen und Beamte	
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
5. Arbeitsleistung		
Arbeitsstunden		pro Monat
	Beamtinnen und Beamte	
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	